Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001409-A0-021

Anlage-Nr. : 4b Seite : 1 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: XV 95935

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	XV 95935	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Borbet	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	Lk 112	
Radausführungskennz.:	Lk 112	
Radgröße:	9½Jx19H2	
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	72,50 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	BOØ72,5/Ø66,6	
geprüfte Radlast: *)	910 kg	
Reifenabrollumfang:	2260 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: MERCEDES

Radbefes	tigung			
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
Kürzel				moment
BF1		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm	5255	150 Nm
BF2		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm	5283	150 Nm
BF3		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm	5255	130 Nm
BF4		Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm	5242	150 Nm

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001409-A0-021

Anlage-Nr. : 4b Seite : 2 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
R1EC	e1*2007/46*1666*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
120 bis 220	Mercedes E-Klasse (Coupe, Cabrio; Ausführungen mit kleinsten Serienreifen ab 225/)	235/40R19 A94) 245/35R19 A94a) 245/40R19 255/35R19 255/40R19 265/35R19 A01) K03)		A02) bis A10) A11) BF1)	
			größen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		245/40R19	275/35R19 K04) K133)	A01) bis A10) A11) BF1)	
		255/35R19	285/30R19 K04) K133)	A01) bis A10) A11) BF1) V00)	
		255/40R19	285/35R19 K04) K133)	A01) bis A10) A11) BF1) V00)	

Typ(en):	Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
R1EC	e1*2007/46*1666*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise	
120 bis 270	Mercedes E-Klasse (Coupe, Cabrio; Ausführungen mit kleinsten Serienreifen ab 245/)	245/35R19 A94a) N255) 245/40R19 N255) 255/35R19 N265) 255/40R19 N265) 265/35R19 A01) K03) N275)		A02) bis A10) A11) BF2)	
		zulässige Reifen	größen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		245/40R19	275/35R19 K04) K133)	A01) bis A10) A11) BF2)	
		255/35R19	285/30R19 K04) K133)	A01) bis A10) A11) BF2) V00)	
		255/40R19	285/35R19 K04) K133)	A01) bis A10) A11) BF2) V00)	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001409-A0-021

Anlage-Nr. : 4b Seite : 3 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
212	e1*2001/116*0501*					
212G	e1*2007/46*0484*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
100 bis 225	Mercedes E-Klasse (W212, Limousine, Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 16Zoll)	235/35R19 255/30R19 K04)		A01) bis A10) A11) BF3) E111) EB3) K01) T91)		
		zulässige Reifen	ıgrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		235/35R19 K01)	255/30R19 K04) T91)	A01) bis A10) A11) BF3) E111) EB3) V00)		
		235/35R19 K01)	265/30R19 K02)	A01) bis A10) A11) BF3) E111) EB3) V00)		
		235/35R19 K01)	275/30R19 K02) K67)	A01) bis A10) A11) BF3) E111) EB3) V00)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
212	e1*2001/	116*0501*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
125 bis 300	Mercedes E-Klasse (W212, Limousine, Ausführungen mit kleinsten Serienreifen in 17Zoll oder 18Zoll)	255/30R19	A01) bis A10) BF3) E111) EB3) K01) K04) T91)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
212K	e1*2007/46*0200*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen	größen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne	hinten		
100 bis 225	Mercedes E-Klasse (S212, Kombi, Ausführungen mit kleinsten Serienreifen 225/)	235/35R19 K01)	275/30R19 K02) K67) T96)	A01) bis A10) BF3) E111) EB3) V00)	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001409-A0-021

Anlage-Nr. : 4b Seite : 4 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	o(en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
212	e1*2001/	116*0501*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng vorne und hinten		Auflagen und Hinweise	
110 bis 270	Mercedes E-Klasse (W213, Limousine)	235/40R19 A94a) K03) N245) T95) 245/35R19 A94a) K01) N255) T93)		A01) bis A10) A11) BF2) E111a)	
		245/40R19 K01) N255)			
		255/35R19 K01) N265) T96) 255/40R19 GA2) K01) N265) 265/35R19 K01) K04) N275)			
		zulässige Reifeng	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		235/40R19 K03) N245)	265/35R19 K04) N275)	A01) bis A10) A11) BF2) E111a) V00)	
		245/35R19 K01)	285/30R19 K02) K133)	A01) bis A10) A11) BF2) E111a) V00)	
		245/40R19 K01)	275/35R19 K02) K133)	A01) bis A10) A11) BF2) E111a)	
		255/35R19 K01)	285/30R19 K02) K133)	A01) bis A10) A11) BF2) E111a) V00)	
		255/40R19 K01)	285/35R19 K02) K133)	A01) bis A10) A11) BF2) E111a) V00)	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001409-A0-021

Anlage-Nr. : 4b Seite : 5 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	(en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
R1ES	e1*2007/				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise	
110 bis 270	Mercedes E-Klasse (S213, Kombi)	235/40R19 A94a) K03) N245) T95)		A01) bis A10) A11) BF2)	
		245/40R19 K01) N255) T98))		
		255/35R19 K01) N265) T96))		
		255/40R19 GA2) K01) N265	i)		
		265/35R19 K01) K04) N275) T98)		
		zulässige Reifen	ıgrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		245/40R19 K01)	275/35R19 K02) K133)	A01) bis A10) A11) BF2)	
		255/35R19 K01)	285/30R19 K02) K133) T98)	A01) bis A10) A11) BF2) V00)	
		255/40R19 K01)	285/35R19 K02) K133)	A01) bis A10) A11) BF2) V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
R1ES	e1*2007/46*1560*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
143 bis 250	Mercedes E-Klasse All- Terrain	245/40R19	A01) bis A10) BF2) K134)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2B	e1*2007/46*1909*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
80 bis 139	Mercedes EQA, EQB	245/45R19 K120) M00) 255/45R19 K120)	A01) bis A10) BF1) K01) K02)		
		265/40R19 275/40R19 K61) K120)			

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001409-A0-021

Anlage-Nr. : 4b Seite : 6 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
245G	e1*2001/	116*0470*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
80 bis 155	Mercedes GLA	235/40R19 245/40R19 K01) K119) K120)	A01) bis A10) BF3) K118)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
245G	e1*2001/116*0470*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
265 bis 280	Mercedes GLA45 AMG	245/40R19	A01) bis A10) BF3) K01) K118) K119) K120)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
F2B	e1*2007/	/46*1909*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 165	Mercedes GLA (H247)	245/45R19 M00) 255/45R19 275/40R19 K61)	A01) bis A10) A11) BF3) K01) K02) K120)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):				
F2B	e1*2007/46*1909*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
225 bis 310	Mercedes GLA 35 AMG, GLA 45 AMG, GLA 45 S AMG (H247)	245/45R19 A94) K04) M00) 255/45R19 A94) K04) 265/40R19 A94) K02) 265/45R19 A94) K02) 275/40R19 A94) K02)	A01) bis A10) A11a) BF3) K01)			

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO
RA-001409-A0-021

Seite: 7 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
F2B	e1*2007/	46*1909*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Mercedes GLB (X247)	245/45R19 M00) 255/45R19 275/40R19 K61)	A01) bis A10) BF3) K01) K02) K120)	

Typ(en):	ABE / EC	ABE / EG-Genehmigung(en):				
F2B						
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
225	Mercedes GLB 35 AMG (X247)	245/45R19 A94) K04) M00) 255/45R19 A94) K04) 265/40R19 A94) K02) 265/45R19 A94) K02) 275/40R19 A94) K02) 285/40R19 A94a) K02)	A01) bis A10) A11a) BF3) K01)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
164	e1*2001/116*0315*				
164 AMG	e1*2001/	116*0403*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
375	Mercedes ML 63 AMG	285/45R19 M+S	A02) bis A10)		
			BF4)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
166	e1*2007/	46*0598*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
150 bis 335	Mercedes M-Klasse, GLE-Klasse (W166)	255/50R19 M00) 275/45R19 285/45R19	A01) bis A10) A11) BF4) E107) E108) EF0) K01) K02)	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001409-A0-021

Anlage-Nr. : 4b Seite : 8 / 14

Auftraggeber : Borbet Vertriebs GmbH

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):						
164	e1*2001/	e1*2001/116*0315*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise			
140 bis 285	Mercedes ML-Klasse	255/50R19 K04) M00) 275/45R19 K04) 285/45R19 K02)		A01) bis A10) BF4) K01)			
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen vorne hinten		Auflagen und Hinweise			
		255/50R19 K01) M00)	285/45R19 K02)	A01) bis A10) BF4)			
		285/45R19 K01)	255/50R19 K04) M00)	A01) bis A10) BF4) V00)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
251	e1*2001/	116*0341*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
140 bis 285	Mercedes R-Klasse	255/50R19 M00) 275/45R19	A01) bis A10) A94) BF4) K01) K02)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
E2EQSW	e1*2018/858*00035*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, ge		Auflagen und Hinweise		
109 bis 135	Mercedes EQS (V297, Hinterachslenkung 4,5° SA Code 201)	255/50R19 A94a) M00) 275/45R19 A94a) 285/45R19 A01) K04)		A02) bis A10) BF2) E134a) ER3)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		255/50R19 M00)	285/45R19 K04)	A01) bis A10) BF2) E134a) ER3) V00)		

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001409-A0-021

Anlage-Nr. : 4b Seite : 9 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: XV 95935

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
E2EQSW	e1*2018/858*00035*					
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengröß vorne und hinten, gg		Auflagen und Hinweise		
109 bis 135	(V297, Hinterachslenkung 10° SA Code 216)	255/50R19		A02) bis A10) BF2) E130a) ER3)		
		zulässige Reifengröß vorne	en, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise		
		255/50R19 M00)	285/45R19 K04)	A01) bis A10) BF2) E130a) ER3) V00)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
639	e9*2001/116*0048*			
639/2	e1*2007/4	l6*0457*		
639/4	e1*2007/4	l6*0458*		
639/4	L275			
639/5	e1*2007/4	l6*0459*		
639/5	L720			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
65 bis 190	(2. Generation W/V 639, Ausführungen mit	245/40R19 265/35R19 K72)	A01) bis A10) BF4) E106) K01) K02) T98)	

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001409-A0-021

Anlage-Nr. : 4b Seite : 10 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A11a) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Mild-Hybrid Antrieb, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001409-A0-021

Anlage-Nr. : 4b Seite : 11 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: XV 95935

BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm

Zubehörkit: 5255

Anzugsmoment: 150 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm

Zubehörkit: 5283

Anzugsmoment: 150 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm

Zubehörkit: 5255

Anzugsmoment: 130 Nm

BF4) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 33 mm

Zubehörkit: 5242

Anzugsmoment: 150 Nm

E106) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen Mercedes Vito (W/V 639):

- Typ 639/2 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0457*09.
- Typ 639/4 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0458*07,
- Typ 639/4 mit EG-Genehmigungs-Nr. L275,
- Typ 639/5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*0459*05,
- Typ 639/5 mit EG-Genehmigungs-Nr. L720,
- Typ 639 mit EG-Genehmigungs-Nr. e9*2001/116*0048
- E107) Nicht zulässig an beschussgeschützten Fahrzeugausführungen.
- E108) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen GLE Coupe (C292)
- E111) Bei Typ 212 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 212: nur Varianten, die mit "J" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil1).
- E111a)Bei Typ 212 nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen (Baureihe 213: nur Varianten, die mit "U" beginnen, s. Feld D.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil1).
- E130a)Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit Hinterachslenkung 10° Lenkwinkelanpassung (Code 216) ausgerüstet sind.
- E134a)Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit Hinterachslenkung 4,5° Lenkwinkelanpassung (Code 201) ausgerüstet sind.
- EB3) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: Festsattel mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø344x32 mm

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001409-A0-021

Anlage-Nr. : 4b Seite : 12 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: XV 95935

- EB4) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 6-Kolben Festsattel Kennz. AMG (silber) mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø400x38 mm
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1730 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER2) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1780 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- ER3) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1820 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GA2) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/55R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001409-A0-021

Anlage-Nr. : 4b Seite : 13 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: XV 95935

K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K61) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich der Reifenschultern (bei Lenkeinschlag) warm nach vorne innen um 5 mm einzuformen (Kontrollmöglichkeit ausreichender Reifenfreigängigkeit durch Kreisfahrt).
- K67) Maßnahmen bzgl. Freigängigkeit an Achse 2:
 - Die Radhauskanten sind im Bereich von oberhalb der seitlichen Schutzleiste bis zum Übergang zum hinteren Stoßfänger komplett umzulegen.
 - Die Befestigungslaschen, die im Übergangsbereich zum hinteren Stoßfänger ins Radhaus ragen, sind bis zur Befestigungsschraube zu kürzen.
- K72) An Achse 2 sind, die Radhausausschnittkanten im Bereich von 60 mm vor und hinter der Radmitte umzulegen.
- K118) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.
- K119) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Blechradhauskante ist im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm aufzuweiten,
 - der Kunststoffinnenkotflügel ist im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte eng an das Metallinnenradhaus anzulegen und zu befestigen.
- K120) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen ist die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante im Bereich von 45° vor und 45° hinter der Radmitte um 10 mm zu kürzen.
- K133) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 100mm über dem Schweller bis zur Stoßfängeroberkante eng an das Radhaus zu verkleben,
 - die Radhauskante ist im Bereich 45° vor Radmitte bis zur Stoßfängerkante umzulegen.
- K134) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhauskante ist im Bereich von 45° vor Radmitte bis 45° hinter Radmitte umzulegen,
 - die Kunststoffverbreiterung der Radhauskante ist entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen,
 - der Filzinnenkotflügel ist im Bereich von 45° vor Radmitte bis 45° hinter Radmitte eng an das Radhaus zu verkleben oder auszuschneiden.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55539 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001409-A0-021

Anlage-Nr. : 4b Seite : 14 / 14

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: XV 95935

- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N275) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 275/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T98) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1500 kg bei LI 98. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 750 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 4b mit den Seiten 1-14 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ XV 95935 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH



Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 10

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



